

VERORDNUNG

Der Gemeindevertretung der
Stadtgemeinde Mittersill vom 23.05.2022

Datum: 23.05.2022
Abteilung: Bauverwaltung
Sachbearb.: Fabian Kapeller
Telefon: +43 6562 6236-17
E-Mail: fabian.kapeller@mittersill.at

Zahl: 810/D/1554/2022
Betreff: Wasserleitungsordnung 2022

Wasserleitungsordnung 2022

Aufgrund des § 5 Salzburger Gemeindewasserleitungsgesetzes 1976 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Wasserleitungsordnung bezieht sich auf die von der Stadtgemeinde Mittersill errichteten öffentlichen Gemeindewasserleitungen im Gebiet der Stadtgemeinde Mittersill.

Die Versorgung von Objekten oder Liegenschaften außerhalb des Versorgungsgebietes erfolgt auf freiwilliger Basis zu den Bedingungen dieser Wasserleitungsordnung oder gesonderter Vereinbarung. Sie bedarf der Zustimmung des Stadtrates.

§ 2

Anschlusspflicht

- (1) Die Eigentümer von Gebäuden, Betrieben oder Anlagen (Objekteigentümer), die vom Hauptstrang oder von einem Verteilungsrohr der Gemeindewasserleitung, in der Folge nur mehr Versorgungsleitung genannt, mit ihren Objekten nicht mehr als 50 Meter entfernt sind, sind verpflichtet, das für den Bedarf in den bezeichneten Objekten nötige Trinkwasser aus der Gemeindewasserleitung zu beziehen.
- (2) Jedes Objekt mit eigener Hausnummer ist mit einem gesonderten Leitungsanschluss zu versehen.
- (3) Von der Anschlusspflicht sind die Eigentümer von Gebäuden, Betrieben oder Anlagen ausgenommen, die durch eine bestehende, den sanitären Anforderungen entsprechende Wasserversorgungsanlage in ausreichendem Maße, mit gesundheitlich einwandfreiem Trinkwasser beliefert werden.
- (4) Die Verpflichtung zur Wasserentnahme bezieht sich nicht auf Nutzwasser.
- (5) Wird ein Objekt an die Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde angeschlossen, so ist die private Wasserversorgung im Objekt auf Dauer außer Betrieb zu nehmen. Eine gleichzeitige Nutzung der öffentlichen und privaten Wasserleitung ist nicht möglich (hier wird besonders auf § 20 Salzburger Bautechnikgesetz 2015 LGBl.Nr. 1/2016 idGF. verwiesen!). Eine

Weiternutzung der privaten Wasserversorgung als Nutzwasser außerhalb des Objektes ist möglich.

§ 3

Anschlussleitung (Hausanschlussleitung) – Straßenventile - Herstellung

- (1) Die Herstellung der Anschlussleitung zur Versorgungsleitung der Stadtgemeinde Mittersill hat im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde auf Kosten des Anschlusswerbers (Objekteigentümers) zu erfolgen. Als Anschlussleitung wird die Wasserleitung von der Abzweigung an der Versorgungsleitung bis zum Hauswasserzähler einschließlich Hauswasserschieber verstanden.
- (2) Die Kosten der Instandhaltung der Anschlussleitung sind vom Objekteigentümer zu tragen.
- (3) Im Bereich der Anschlussleitung zwischen Versorgungsleitung der Stadtgemeinde Mittersill und Wasserzähleranlage darf keine Entnahmevorrichtung hergestellt werden.
- (4) Hydraulische Anlagen (wie z.B. Drucksteigerungsanlagen) dürfen nur mit Zustimmung der Stadtgemeinde Mittersill eingebaut werden. Anlagen dieser Art dürfen die Versorgung anderer Abnehmer nicht beeinträchtigen.
- (5) Jede Liegenschaft bzw. jedes Objekt muss durch ein eigenes Straßenventil von der Wasserzufuhr absperrbar sein.
- (6) Alle Leitungen können von der Stadtgemeinde Mittersill bei Bedarf jederzeit kontrolliert und abgedrückt werden, um z.B. die Dichtheit zu überprüfen. Wird von der Stadtgemeinde Mittersill eine Anschlussleitung überprüft und ist sie in Ordnung, so geht die Überprüfung auf Kosten der Stadtgemeinde; ist die Anschlussleitung undicht, so ist die Überprüfung vom Objekteigentümer zu bezahlen. Schäden an der Anschlussleitung sind auf Kosten des Objekteigentümers zu reparieren.

§ 4

Wasserzähler

- (1) Für jedes angeschlossene Objekt ist ein Wassermesser einzubauen und das Ablesen des Zählers durch bevollmächtigte Organe der Stadtgemeinde zu gestatten. Der Wassermesser (Wasserzähler) wird von der Stadtgemeinde Mittersill gegen ein jährliches Entgelt zur Verfügung gestellt und entsprechend den Bestimmungen des Eichgesetzes innerhalb der festgelegten Zeiträume (derzeit 5 Jahre) ausgetauscht und durch einen amtlich geeichten Wasserzähler ersetzt. Die Einbaukosten hat der Objekteigentümer zu bezahlen. Benötigte Subzähler gehen zu Lasten des Objekteigentümers.
 - a) Es besteht die Möglichkeit, Wassermesser mit eingebautem Funkablesem modul einzubauen, welche eine elektronische Übermittlung der Zählerstände ermöglichen.
- (2) Die Einbauvorrichtung für Wassermesser ist im Inneren des anzuschließenden Gebäudes an einer jederzeit leicht zugänglichen und frostsicheren Stelle anzubringen.
- (3) Die Wasserzähler müssen jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Jeder Objekteigentümer haftet für alle äußeren Einwirkungen am Wasserzähler (Beschädigung, Schmutz, Frost, udgl.). Alle Schäden sind unverzüglich zu melden und ehestens auf eigene Kosten zu beheben. Alle Kosten, die durch besondere Erschwernisse beim Ablesen oder Austausch der Wasserzähler entstehen, sind vom Objekteigentümer zu tragen. Beschädigte Wasserzähler (auch durch Frost zerstörte) sind der Stadtgemeinde zu ersetzen.
- (4) Der Abnehmer darf Änderungen an der Wasserzählanlage weder selbst vornehmen noch dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Organe oder Beauftragte der Stadtgemeinde Mittersill vorgenommen werden.

§ 5 Wasserversorgung

- (1) Die Stadtgemeinde hat das Wasser nur nach Maßgabe der Ergiebigkeit der Wasserquellen zu liefern und haftet nicht für Störungen oder Unterbrechungen in der Wasserabgabe.
- (2) Bei Abgabe und Verwendung des Wassers wird darauf Bedacht genommen, dass es zunächst den Zwecken des Haushalts und den öffentlichen Zwecken und erst nach Befriedigung dieser Bedürfnisse für landwirtschaftliche, gewerbliche und industrielle Betriebe dienen soll.

§ 6 Grabungen und Ausbesserungen

Grabungen oder Ausbesserungsarbeiten dürfen nur im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde vorgenommen werden.

Für alle zu vergebende Arbeiten dürfen nur konzessionierte Firmen herangezogen werden. Neu verlegte Leitungen sind einzumessen und im Leitungsplan und den Detailplänen einzutragen.

Weiters hat der Objekteigentümer die Verpflichtung:

- die Leitung vor jeder Beschädigung, insbesondere vor Frost zu schützen,
- die Wasserleitungstrassen von jeder Ver- und Überbauung freizuhalten und die erforderlichen Abstände zu den übrigen Versorgungsleitungen einzuhalten,
- die Trasse leicht zugänglich zu halten,
- keinerlei schädigende Einwirkungen auf die Leitungen vornehmen zu lassen

Der Objekteigentümer hat für alle Schäden aufzukommen, die der Stadtgemeinde Mittersill oder Dritten durch eine Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen.

§ 7 Ausführung der Hausleitungen

Die Hausleitungen sind mit Sorgfalt und Fachkenntnis auszuführen, damit Leben und Gesundheit der Menschen sowie der Bestand der Gebäude und anderer Gegenstände nicht gefährdet und eine Wasservergeudung nach Möglichkeit vermieden wird.

§ 8 Schadenshaftung der Eigentümer

Zeigen sich Fehler an der Anschlussleitung bzw. der Hausleitung oder Undichtheiten an den Auslauf- oder Schwimmventilen, so ist für deren fachgemäße Behebung sofort zu sorgen. Bei Rohrbrüchen ist überdies umgehend die Stadtgemeinde zu verständigen.

Der Eigentümer von Anschluss- und Hausleitungen haftet der Stadtgemeinde für alle Schäden, die durch seine Leitungen oder aus diesen entstandenen Wasserverlusten entsteht.

§ 9 Unbefugter Wasserverbrauch

- (1) Es ist verboten, Wasser aus der eigenen Hausleitung an Bewohner anderer, an die Wasserleitung nicht angeschlossener Liegenschaften entgeltlich oder unentgeltlich abzugeben oder an der Wasserleitung Vorrichtungen zur heimlichen Entnahme von Wasser anzubringen.
- (2) Ebenso ist jede mutwillige Vergeudung von Wasser, sowie das unnötige Offenlassen des Auslaufventiles streng untersagt.

§ 10

Einschränkung des Wasserbezuges

- (1) Die Stadtgemeinde ist für den Fall, dass der Objekteigentümer, die ihm gemäß den vorstehenden Bestimmungen obliegende Verpflichtung nicht oder nicht vollständig erfüllt, berechtigt, selbst das Erforderliche auf Kosten der Verpflichteten zu veranlassen. Die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950, BGBl.Nr. 172/1950 idGF., finden hierbei sinngemäß Anwendung. Die Stadtgemeinde ist weiters berechtigt, den Wasserzufluss zur Gänze zu sperren und die hierzu erforderlichen Änderungen der Hausleitung auf Kosten des Eigentümers vornehmen zu lassen, wenn
 - a) der Verpflichtete mit der Zahlung der Gebühren länger als 1 Monat im Rückstand ist und
 - b) wenn Missbräuche bei der Wasserentnahme oder dem Wasserverbrauch festgestellt werden.
- (2) Bei vermindertem Wasserzufluss steht dem Bürgermeister das Recht zu, den Wasserbezug für gewerbliche und industrielle Zwecke zu beschränken oder auch ganz aufzuheben.
- (3) Bei Ausbruch eines Schadenfeuers in der Stadtgemeinde, dürfen die Ausläufe der nächstliegenden Privatleitung nur in den dringendsten Fällen geöffnet werden und ist die Feuerwehr berechtigt, für die Zeit des Brandes die Hauptleitung zu sperren, ohne dass der Wasserabnehmer einen Anspruch auf Schadenersatz hat.
- (4) Ebenso sind auch die Hausbesitzer verpflichtet, ihren Bedarf im Haushalt einzuschränken, wenn hierzu der Auftrag an sie ergeht.

§ 11

Hydranten

- (1) Die an das Versorgungsnetz der Stadtgemeinde Mittersill angeschlossenen öffentlichen Hydranten dienen in erster Linie der Lieferung von Feuerlöschwasser. Die Errichtung und die Erhaltung dieser Hydranten fällt gem. § 15 der Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973, LGBl. Nr. 11/1973, in der geltenden Fassung, in die Zuständigkeit der Stadtgemeinde Mittersill.
- (2) Die Entnahme von Feuerlöschwasser ist der Feuerwehr vorbehalten. Es ist nur geschultes Personal einzusetzen. Aus den Hydranten darf das Wasser nicht angesaugt werden. Sonstige Wasserentnahmen aus Hydranten können von der Stadtgemeinde Mittersill und nur im Vorhinein bewilligt werden und wird die entnommene Menge zum festgelegten Tarif verrechnet. Für alle Schäden haftet der Benützer, Schäden sind der Stadtgemeinde Mittersill sofort zu melden.
- (3) Eigene Feuerlöschhydranten von Wasserbeziehern bedürfen der Bewilligung der Stadtgemeinde Mittersill, wobei das Einvernehmen mit der Freiwilligen Feuerwehr Mittersill herzustellen ist. Solche privaten Hydranten dürfen nur zu Feuerlöschzwecken verwendet werden bzw. zu Wartungszwecken in Betrieb gesetzt werden.
- (4) Die Hydranten werden von der Stadtgemeinde Mittersill jährlich auf eigene Kosten gewartet und laufend nach jeder Benützung auf Ordnungsmäßigkeit überprüft.
- (5) Alle zuwiderhandelnde Auslösungen von Störungen an den Wasserversorgungsanlagen werden kostenpflichtig geahndet.

§ 12

Haftung der Stadtgemeinde

Für Schäden, die durch Unterbrechung oder Minderleitung der Wasserleitung entstanden sind, leistet die Stadtgemeinde keine Entschädigung.

§ 13

Anschlussbeiträge

Jeder Anschlusswerber (§ 2) hat für den Anschluss der betroffenen Objekte eine Wasseranschlussgebühr an die Stadtgemeinde zu bezahlen. Die Wasseranschlussgebühr wird jährlich im Haushaltsbeschluss der Stadtgemeinde Mittersill für das laufende Rechnungsjahr neu festgesetzt.

Die Wasseranschlussgebühr wird pro m³ umbautem Raum (im Sinne der ÖNorm B 1800) berechnet wobei

- Wohnhäuser (inkl. Keller und Nebenräume) mit 100 %,
- in gewerblichen Objekten Wohnungen mit 100 %, Verkaufs- Neben- und Lagerräume mit 75 %
- landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude mit 50 %
- Lagerhallen mit 30 %

bewertet werden.

Ausgenommen davon sind Heu- und Strohlageräume bei landwirtschaftlichen Gebäuden, sowie Nebenanlagen im Sinne des § 5 Z 12 ROG 2009 wie Garagen, PKW-Stellplatzüberdachungen und Gartenhäuschen.

Zuzüglich zur Wasseranschlussgebühr ist für jedes Objekt (iSd § 2 Abs 2) eine einmalige Aufschließungsgebühr zu entrichten. Die Aufschließungsgebühr wird jährlich im Haushaltsbeschluss der Stadtgemeinde Mittersill für das laufende Rechnungsjahr neu festgesetzt.

Ausgenommen davon sind:

- Liegenschaften, die von der Versorgungsleitung weiter als 50 m entfernt sind,
- ldw. Wirtschaftsgebäude, Nebenanlagen im Sinne des § 5 Z 12 ROG 2009 und
- Liegenschaften bzw. für jenen Teil der Liegenschaft für die bereits nach der alten gesetzlichen Regelung Kostenbeiträge für die Versorgungsleitung bezahlt wurden.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Bürgermeister verminderte %-Sätze zur Vorschreibung bringen.

Die Aufschließungs- und Wasseranschlussgebühren sind mit Rechtskraft der Baubewilligung zur Zahlung fällig.

§ 14

Benützungsgebühren

(1) Die für die Lieferung zu entrichtende Gebühr (Wasserbenützungsggebühr), Wasseranschlussgebühr und dergleichen werden von der Gemeindevertretung durch Beschluss festgesetzt. Sie gelten als Betriebskosten im Sinne der Bestimmungen des Mietengesetzes.

(2) Rückständige Abgaben können im Verwaltungswege eingebracht werden.

(3) Der Wasserzins (Wasserbenützungsggebühr) wird für alle an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Objekte nach Wasserverbrauch verrechnet. Ist die Ermittlung des Wasserverbrauches mittels Wasserzähler nicht möglich, so ist von der Stadtgemeinde ein Durchschnittsverbrauch zu ermitteln.

(4) Die Wasserbenützungsggebühr wird von der Stadtgemeinde $\frac{1}{4}$ jährlich vorgeschrieben. Der Preis pro m³ Wasserverbrauch wird jährlich im Haushaltsbeschluss der Stadtgemeinde Mittersill für das laufende Rechnungsjahr neu festgesetzt.

- (5) Zur Ermittlung der Wasserbenützungsgebühr wird jährlich im November der Objekteigentümer aufgefordert, den Wasserzählerstand bekannt zu geben. Wird der Wasserverbrauch bis zum festgesetzten Termin nicht mitgeteilt, wird der Wasserverbrauch durch Schätzung (Durchschnitt der letzten 3 Jahre plus 10 %) festgestellt.
- (6) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge wird, gleichgültig ob sie verbraucht oder aus Undichtheiten bzw. Rohrgebrechen nach dem Wasserzähler oder offenstehenden Entnahmestellen ungenützt ausgeflossen ist, als von der Stadtgemeinde Mittersill geliefert und vom Abnehmer entnommen, verrechnet. Bei besonderen Umständen bzw. Härtefällen kann die Stadtgemeinde eine Kulanzregelung bewilligen.
- (7) Der Objekteigentümer ist verpflichtet, die Zähleranlage und die Zähleranzeige öfter zu kontrollieren, um gegebenenfalls Beschädigungen und Funktionsstörungen der Wasserzähleranlage zeitgerecht festzustellen und die Verständigungspflicht an die Stadtgemeinde rechtzeitig wahrnehmen zu können.

§ 15

Strafbestimmungen

- (1) Übertretungen der Vorschriften der Wasserleitungsordnung werden mit Geldstrafen bis zu € 220,-- und im Falle der Uneinbringlichkeit bis zu 2 Wochen Haft bestraft.
- (2) Handlungen oder Unterlassungen, wodurch der Wasserzins verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, werden als Übertretungen bis zum 10-fachen des Betrages bestraft, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird.
- (3) Die Durchführung des Strafverfahrens obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.07.2022 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister:
Dr. Wolfgang Viertler



Dieses Dokument wurde von Dr. Wolfgang Viertler elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 20.06.2022

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.mittersill.at/amtssignatur